



Gerhard Mercator
Universität Duisburg
Gesamthochschule



Amtliche Mitteilungen

24. Jahrgang

17.12.1996

Nr. 591

INHALT

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für den

integrierten Studiengang

SOZIALWISSENSCHAFTEN

an der

Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg

vom 25. Januar 1996

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften
an der Gerhard-Mercator-Universität –
Gesamthochschule Duisburg**

Vom 25. Januar 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Grundstudium
- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 18 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 19 Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Hauptstudium
- § 20 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Praxisprojekt
- § 23 Praxissemester
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Mündliche Prüfungen
- § 28 Zusatzfach
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Freiversuch
- § 31 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 32 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 33 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des integrierten Studiengangs Sozialwissenschaften. Das Studium soll den Studierenden¹⁾ unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, umfaßt das sozialwissenschaftliche Studium in der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung.

(3) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird, umfaßt das sozialwissenschaftliche Studium in der Studienrichtung Politikwissenschaft oder in der Studienrichtung Soziologie.

(4) Das Studium kann in der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung wahlweise mit einem Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt oder mit einem Wahlpflichtfach durchgeführt werden, in den beiden anderen Studienrichtungen wahlweise mit einem Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt und einem Wahlpflichtfach oder mit zwei Wahlpflichtfächern.

(5) Die nähere Bestimmung der Studieninhalte, einschließlich der der Wahlpflichtfächer, erfolgt in der Studienordnung, die im Benehmen mit den Vertretern der betroffenen Fächer von der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg erlassen wird.

§ 2

Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 1: Philosophie – Religionswissenschaft – Gesellschaftswissenschaften der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg den Diplomgrad „Diplom-Sozialwissenschaftler“ bzw. „Diplom-Sozialwissenschaftlerin“, abgekürzt „Dipl.-Soz.-Wiss.“.

(2) Im Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird die Studienrichtung angegeben.

¹⁾ Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) In der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung I und des Praxissemesters acht Semester. In den Studienrichtungen Politikwissenschaft bzw. Soziologie beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll für das Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt 120 Semesterwochenstunden und für das Studium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern insgesamt 140 Semesterwochenstunden betragen, wobei auf den Wahlbereich 12 bzw. 14 Semesterwochenstunden entfallen.
- (3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Diese soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie können vor Ablauf der Regelstudienzeit sowie der in Absatz 2 festgelegten Zeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Die Meldungen zu den Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern der Kandidat nicht bis zu diesem Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 1: Philosophie – Religionswissenschaft – Gesellschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prü-

fungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Es ist darauf zu achten, daß die drei Studienrichtungen jeweils durch mindestens einen hauptamtlich Lehrenden als ordentlichem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten sind.

- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich 1: Philosophie – Religionswissenschaft – Gesellschaftswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dazu gehören nicht Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fachbereich.

- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Bestellt werden können Professoren, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten sowie die wissen-

schaftlichen Mitarbeiter, die Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Universitätsgesetz wahrnehmen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte können zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg in dem betreffenden Fach bzw. Fachgebiet einschlägige Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sein muß.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit den Themensteller und für die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Soziologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Universitätsgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Grundstudium

Im Grundstudium werden gefordert:

1. jeweils ein benoteter Leistungsnachweis in:
 - dem sozialwissenschaftlichen Propädeutikum,
 - dem sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich (ausgewählte Lehrveranstaltungen aus einer der Studienrichtungen, die nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung ist, oder in der Veranstaltung „Wirtschaftliche, soziale und politische Strukturen der Bundesrepublik Deutschland“),
 - einem Fachgebiet der gewählten Studienrichtung,
 - dem (ersten) Wahlpflichtfach bzw., falls die Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung mit Sozialwissenschaftlichem Studienschwerpunkt gewählt wurde, dem Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1;

sowie in den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Soziologie:

- einem weiteren Fachgebiet der gewählten Studienrichtung.

Von den geforderten Leistungsnachweisen im sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich und in den Fachgebieten der gewählten Studienrichtung muß ein Leistungsnachweis aufgrund einer mündlichen Leistung (Seminarvortrag oder Fachgespräch) und der/die andere(n) Leistungsnachweis(e) aufgrund einer schriftlichen Leistung (Hausarbeit oder Klausurarbeit) erworben werden. Im übrigen werden die Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt.

2. jeweils eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung in:

- Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik I,
- Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik II

sowie für die Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung:

- zwei Fachgebieten der Sozialen Arbeit und Erziehung

und für die Studienrichtungen Politikwissenschaft und Soziologie:

- drei Fachgebieten der gewählten Studienrichtung.

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung sind in § 12 geregelt.

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zu Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung I oder II gemäß § 12 Abs. 2 und 3 wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 1 oder 2 Universitätsgesetz als Zweithörer zugelassen ist,
3. an dem sozialwissenschaftlichen Propädeutikum mit Erfolg teilgenommen und einen benoteten Leistungsnachweis erworben hat.

(2) Zu den Fachprüfungen in den Fachgebieten der Politikwissenschaft (§ 12 Abs. 7) wird nur zugelassen, wer einen Leistungsnachweis aus einem der Fachgebiete dieser Studienrichtung erworben hat.

(3) Zur Fachprüfung in Grundlagen der soziologischen Theorie (§ 12 Abs. 8 Nr. 1) wird nur zugelassen, wer einen Leistungsnachweis in Grundlagen der soziologischen Theorie erworben hat.

(4) Zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer sämtliche Leistungsnachweise gemäß § 9 Nr. 1 erworben hat.

(5) Als (erstes) Wahlpflichtfach ist nach Maßgabe der Studienordnung zugelassen:

1. Wirtschaftswissenschaft,
2. Öffentliches Recht/Verwaltungsrecht,
3. Geschichte,
4. Geographie,
5. Informatik,
6. Philosophie,
7. Psychologie.

(6) Die in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 sowie die in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(7) Kandidaten mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung werden zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung II nur dann zugelassen, wenn sie die Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen gemäß § 17 vorlegen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen der Diplom-Vorprüfung I bzw. Prüfungen der Diplom-Vorprüfung II ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsausschuß noch nicht vorliegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 10 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen oder soziologischen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls die nach § 10 Abs. 2, 3, 4 und 7 erforderlichen Nachweise und
5. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht (§ 90 Abs. 6 Universitätsgesetz).

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 2 bzw. § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen oder soziologischen Diplomstudiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich an einer anderen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Gründe, die zu einer Ablehnung führen, sind dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. den Klausurarbeiten und
2. den mündlichen Prüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik I,
2. Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik II

sowie

a) in der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung

- 3.] zwei Fachgebiete der Sozialen Arbeit und
- 4.] Erziehung gemäß Absatz 6;

b) in der Studienrichtung Politikwissenschaft

- 3.]
- 4.] drei Fachgebiete der Politikwissenschaft gemäß Absatz 7;
- 5.]

c) in der Studienrichtung Soziologie

- 3.]
- 4.] drei Fachgebiete der Soziologie gemäß Absatz 8.
- 5.]

(4) Die Fachprüfungen in Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik I und II bestehen jeweils aus einer vierstündigen Klausurarbeit.

(5) Eine der Fachprüfungen in den Fachgebieten der Studienrichtungen Politikwissenschaft und Soziologie besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit; die übrigen Fachprüfungen bestehen aus jeweils einer mündlichen Prüfung. Die Fachprüfungen in den Fachgebieten der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung.

(6) Fachgebiete der Sozialen Arbeit und Erziehung sind:

1. Politische und ökonomische Grundlagen der Sozialen Arbeit und Erziehung,
2. Theorien der gesellschaftlichen Arbeit und der sozialen Arbeit,
3. Sozialpädagogische Arbeits- und Theoriefelder,
4. Arbeit und Umwelt (sozialökologische Arbeits- und Theoriefelder),
5. Soziokulturelle Arbeits- und Theoriefelder,
6. Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

Eine Fachprüfung muß im Fachgebiet Sozialpädagogische Arbeits- und Theoriefelder oder im Fachgebiet Soziokulturelle Arbeits- und Theoriefelder erfolgen.

(7) Fachgebiete der Politikwissenschaft sind:

1. Politische Theorie/Ideengeschichte,
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
3. Verwaltungswissenschaft,
4. Vergleichende Regierungslehre und Politikfeldanalyse; Europapolitik,
5. Internationale Beziehungen/Außenpolitik.

In den Fachgebieten Politische Theorie/Ideengeschichte, Politisches System der Bundesrepublik Deutschland sowie Internationale Beziehungen/Außenpolitik ist jeweils entweder ein Leistungsnachweis zu erwerben oder eine Fachprüfung abzulegen.

(8) Fachgebiete der Soziologie sind:

1. Grundlagen der soziologischen Theorie,
2. Mikrosoziologie,
3. Makrosoziologie.

In allen drei Fachgebieten erfolgt eine Fachprüfung. In Grundlagen der soziologischen Theorie sowie wahlweise in Mikrosoziologie oder in Makrosoziologie ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

(9) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(10) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 Universitätsgesetz ersetzt werden.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden und Theorien seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern und in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Bei Gruppenprüfungen müssen die individuellen Leistungen deutlich abgegrenzt und einzeln bewertet werden und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Note der einzelnen mündlichen Prüfung wird von den beiden Prüfern festgelegt. Bei Abweichungen der Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Folgende Noten sind ausgeschlossen: 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote „ausreichend“ oder besser (bis 4,0) ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten in sämtlichen Prüfungsfächern „ausreichend“ oder besser (bis 4,0) sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach auch nach zweimaliger Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfung und gegebenenfalls einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 Abs. 2 die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt wurde.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung der Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund einer zweiten Wiederholungsklausur hat sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0), anderenfalls die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Semesters nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgeschlossen sein.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von zwei Jahren nach einer nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Für Wiederholungsprüfungen kann der Kandidat entsprechend § 6 Abs. 4 neue Prüfer vorschlagen.

§ 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie vor Abschluß des Grundstudiums in dem integrierten Studiengang Sozialwissenschaften den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nach Maßgabe der Brückenkursordnung für die integrierten Diplomstudiengänge an der Universität – Gesamthochschule Duisburg in der jeweils gültigen Fassung nachweisen und die Diplom-Vorprüfung II bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung II ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 18

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das unter Nennung der einzelnen Prüfungsfächer – auf Antrag des Kandidaten einschließlich der für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise – die Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich der Kandidat für das Hauptstudium mit der Diplomprüfung I oder mit der Diplomprüfung II als Abschluß qualifiziert hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In den Fällen des § 17 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19

Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium werden gefordert:

- a) in der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung (Diplomstudiengang I) mit Sozialwissenschaftlichem Studienschwerpunkt:
 1. zwei benotete Leistungsnachweise, und zwar je einer in:
 - einem Lehrforschungsprojekt des gewählten Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkts,
 - einem Fachgebiet der Sozialen Arbeit und Erziehung;
 2. Fachprüfungen in:
 - zwei Themengebieten des Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkts sowie
 - zwei Fachgebieten der Sozialen Arbeit und Erziehung;
 3. Diplomarbeit mit Kolloquium;
- b) in der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung (Diplomstudiengang I) ohne Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt:
 1. zwei benotete Leistungsnachweise, und zwar je einer in:
 - einem Lehrforschungsprojekt eines Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkts,
 - einem Fachgebiet der Sozialen Arbeit und Erziehung;
 2. Fachprüfungen in:
 - drei Fachgebieten der Sozialen Arbeit und Erziehung,
 - dem Wahlpflichtfach;
 3. Diplomarbeit mit Kolloquium;
- c) in der Studienrichtung Politikwissenschaft (Diplomstudiengang II) mit Sozialwissenschaftlichem Studienschwerpunkt:
 1. fünf benotete Leistungsnachweise, und zwar je einer in:
 - einem Lehrforschungsprojekt des gewählten Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkts,
 - dem Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt,
 - drei Fachgebieten der Politikwissenschaft;
 2. Fachprüfungen in:
 - zwei Themengebieten des Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkts,
 - zwei Fachgebieten der Politikwissenschaft,
 - dem Wahlpflichtfach;
 3. Diplomarbeit mit Kolloquium;

d) in der Studienrichtung Politikwissenschaft (Diplomstudiengang II) ohne Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt:

1. fünf benotete Leistungsnachweise, und zwar je einer in:
 - vier Fachgebieten der Politikwissenschaft,
 - dem zweiten Wahlpflichtfach;
2. Fachprüfungen in:
 - drei Fachgebieten der Politikwissenschaft,
 - dem ersten Wahlpflichtfach,
 - dem zweiten Wahlpflichtfach;
3. Diplomarbeit mit Kolloquium;

e) in der Studienrichtung Soziologie (Diplomstudiengang II) mit Sozialwissenschaftlichem Studienschwerpunkt:

1. fünf benotete Leistungsnachweise, und zwar:
 - einer in einem Lehrforschungsprojekt des gewählten Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkts,
 - einer in dem Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt,
 - drei weitere benotete Leistungsnachweise in zwei Fachgebieten der Soziologie, von denen eines das Fachgebiet Soziologische Theorie sein muß;
2. Fachprüfungen in:
 - zwei Themengebieten des Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkts,
 - zwei Fachgebieten der Soziologie, von denen eines das Fachgebiet Soziologische Theorie sein muß,
 - dem Wahlpflichtfach;
3. Diplomarbeit mit Kolloquium;

f) in der Studienrichtung Soziologie (Diplomprüfung II) ohne Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt:

1. fünf benotete Leistungsnachweise, und zwar
 - vier benotete Leistungsnachweise in drei Fachgebieten der Soziologie, von denen eines das Fachgebiet Soziologische Theorie sein muß, sowie
 - ein benoteter Leistungsnachweis im zweiten Wahlpflichtfach;
2. Fachprüfungen in:
 - drei Fachgebieten der Soziologie, von denen eines das Fachgebiet Soziologische Theorie sein muß,
 - dem ersten Wahlpflichtfach,
 - dem zweiten Wahlpflichtfach;
3. Diplomarbeit mit Kolloquium.

Die Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. Umfang und Art der Fachprüfungen sind in § 21 geregelt. Die Anforderungen an die Diplomarbeit mit Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 ff.

§ 20

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I oder II besitzt. Für die Zulassung zur Diplomprüfung I genügt das Zeugnis der Fachhochschulreife. Zugelassen werden kann auch, wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
2. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung nach § 12 oder eine gemäß § 7 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 Universitätsgesetz als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zu den Fachprüfungen in den Fachgebieten der Politikwissenschaft (§ 21 Abs. 6) wird nur zugelassen, wer mindestens einen benoteten Leistungsnachweis in einem dieser Fachgebiete erworben hat. Zu den Fachprüfungen in den Fachgebieten der Soziologie (§ 21 Abs. 7) wird nur zugelassen, wer einen benoteten Leistungsnachweis in diesen Fachgebieten erworben hat.

(3) Zur zweiten Fachprüfung im Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt wird nur zugelassen, wer den benoteten Leistungsnachweis über die Teilnahme am Lehrforschungsprojekt sowie den zweiten benoteten Leistungsnachweis in diesem Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt erworben hat.

(4) Zu den Fachprüfungen im zweiten Wahlpflichtfach wird nur zugelassen, wer einen benoteten Leistungsnachweis in diesem Wahlpflichtfach erworben hat.

(5) Zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer sämtliche Leistungsnachweise gemäß § 19 erworben hat.

(6) Im übrigen gelten für Zulassung und Zulassungsverfahren die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 21

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium. Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung. Eine der mündlichen Prüfungen erfolgt in Form eines vorbereiteten Vortrags.

(2) Die Diplomprüfung I in der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- 1.] zwei Fachgebiete der Sozialen Arbeit und
- 2.] Erziehung;

- a) mit Sozialwissenschaftlichem Studienschwerpunkt
3. Sozialwissenschaftlicher Studienschwerpunkt (1. Themengebiet),
 4. Sozialwissenschaftlicher Studienschwerpunkt (2. Themengebiet);
- b) ohne Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt
3. ein weiteres Fachgebiet der Sozialen Arbeit und Erziehung,
 4. Wahlpflichtfach.
- (3) Die Diplomprüfung II in der Studienrichtung Politikwissenschaft erstreckt sich auf folgende Fächer:
1.] zwei Fachgebiete der
 2.] Politikwissenschaft,
 3. (erstes) Wahlpflichtfach;
- a) mit Sozialwissenschaftlichem Studienschwerpunkt
4. Sozialwissenschaftlicher Studienschwerpunkt (1. Themengebiet),
 5. Sozialwissenschaftlicher Studienschwerpunkt (2. Themengebiet);
- b) ohne Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt
4. ein weiteres Fachgebiet der Politikwissenschaft,
 5. zweites Wahlpflichtfach.
- (4) Die Diplomprüfung II in der Studienrichtung Soziologie erstreckt sich auf folgende Fächer:
1.] zwei Fachgebiete der
 2.] Soziologie,
 3. (erstes) Wahlpflichtfach;
- a) mit Sozialwissenschaftlichem Studienschwerpunkt
4. Sozialwissenschaftlicher Studienschwerpunkt (1. Themengebiet),
 5. Sozialwissenschaftlicher Studienschwerpunkt (2. Themengebiet);
- b) ohne Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt
4. ein weiteres Fachgebiet der Soziologie,
 5. zweites Wahlpflichtfach.
- (5) Fachgebiete der Sozialen Arbeit und Erziehung sind die in § 12 Abs. 6 Satz 1 aufgeführten Fachgebiete.
- (6) Fachgebiete der Politikwissenschaft sind:
1. Politische Theorie/Ideengeschichte,
 2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
 3. Verwaltungswissenschaft,
 4. Vergleichende Regierungslehre und Politikfeldanalyse; Europapolitik,
 5. Internationale Beziehungen/Außenpolitik,
 6. Methoden der Politikwissenschaft.
- In maximal einem Fachgebiet kann sowohl ein benoteter Leistungsnachweis erworben als auch eine Fachprüfung abgelegt werden.

(7) Fachgebiete der Soziologie sind:

1. Soziologische Theorie,
2. Arbeit, Beruf, Organisation,
3. Sozialstrukturanalyse,
4. Kulturosoziologie,
5. Forschungsmethoden und Statistik.

Eine Fachprüfung muß im Fachgebiet Soziologische Theorie erfolgen.

(8) Die Prüfung im Wahlpflichtfach oder im ersten Wahlpflichtfach erfolgt in dem Fach, in dem der Kandidat bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung einen benoteten Leistungsnachweis erworben hat (§ 9 Nr. 1). Beantragt der Kandidat, in einem anderen Wahlpflichtfach gemäß § 10 Abs. 5 geprüft zu werden, dann hat er bis zur Meldung zu dieser Fachprüfung den entsprechenden benoteten Leistungsnachweis vorzulegen.

(9) Als zweites Wahlpflichtfach kann nach Maßgabe der Studienordnung jedes Fach gewählt werden, das durch einen an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg in Forschung und Lehre tätigen Professor vertreten ist oder für das eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule besteht.

(10) Sozialwissenschaftliche Studienschwerpunkte sind:

1. Empirische Sozialforschung,
2. Kultur und Kommunikation,
3. Verwaltungs- und Wirtschaftsorganisation im Wandel.

Die Fachprüfungen erstrecken sich:

1. im Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt Empirische Sozialforschung auf:
 - 1.1 Datentheorie und Datenerhebung,
 - 1.2 Datenanalyse und Modellierung;
2. im Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt Kultur und Kommunikation wahlweise auf zwei der drei folgenden Themengebiete:
 - 2.1 Alltagskultur und -kommunikation,
 - 2.2 Kommunikation und Medien,
 - 2.3 Politische Kultur und Anthropologie;
3. im Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt Verwaltungs- und Wirtschaftsorganisation im Wandel wahlweise auf zwei der folgenden vier Themengebiete:
 - 3.1 Politik und Verwaltung,
 - 3.2 Wirtschaftsorganisationen: Industrie, Arbeit und Beruf,
 - 3.3 Dritter Sektor und Verbände,
 - 3.4 Theorien organisatorischer Strukturen und organisatorischen Handelns, Theorien sozialen Wandels.

(11) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 22 Praxisprojekt

In der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung (Diplomprüfung I) ist im Hauptstudium die Teilnahme an einem Praxisprojekt verbindlich. Das Praxisprojekt erstreckt sich über zwei Semester und dient dazu, in praktischer Arbeit mit den Möglichkeiten und Grenzen angewandter Sozialwissenschaft vertraut zu machen. Über die Teilnahme am Praxisprojekt ist ein Nachweis zu erbringen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 23 Praxissemester

(1) In der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung (Diplomprüfung I) absolviert der Studierende im Hauptstudium ein Praxissemester. Das Praxissemester soll den Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Sozialwissenschaftlers durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen. Es besteht aus einer hochschulbetreuten praxisangeleiteten Tätigkeit in ausgewählten Teilbereichen sozialwissenschaftlicher Berufsfelder sowie aus einem Begleitseminar.

(2) Jeder Studierende ist während des Praxissemesters einem hauptamtlichen an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg Lehrenden zugeordnet, der die Eignung der jeweiligen Praxisstelle feststellt und den Studierenden bei der praxisangeleiteten Tätigkeit betreut. Art, Umfang und Form der Betreuung werden in der Studienordnung geregelt.

(3) Von dem Betreuer wird die Teilnahme am Praxissemester bescheinigt, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat. Der Nachweis über die Teilnahme ist bis zur Meldung zur Diplomarbeit vorzulegen.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, außerplanmäßigen Professor, Honorarprofessor, Privatdozenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten, ferner von wissenschaftlichen Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben, soweit sie selbständig Lehre wahrnehmen, ausgegeben und betreut werden. Das Thema der Diplomarbeit ist dem gewählten Sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkt oder einem Fachgebiet der gewählten Studienrichtung zu entnehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(3) Die Diplomarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung (Diplomprüfung I) ca. 60 – 80 Seiten, in den beiden anderen Studienrichtungen (Diplomprüfung II) ca. 80 – 100 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse, wie z.B. Programmlisten, statistische Darstellungen, können gegebenenfalls im Anhang zusätzlich zusammengefaßt werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt in der Studienrichtung Soziale Arbeit und Erziehung (Diplomprüfung I) drei Monate, in den beiden anderen Studienrichtungen (Diplomprüfung II) vier Monate; bei empirischen und experimentellen Themenstellungen beträgt die Bearbeitungszeit in der Diplomprüfung I fünf Monate, in der Diplomprüfung II sechs Monate. Die Frist beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Stellt das Thema der Arbeit besondere Anforderungen an die Materialbeschaffung, kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Themensteller die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit um vier Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch in keinem anderen Prüfungsverfahren verwendet hat.

§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher gebundener Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Begutachtung und Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch den Themensteller und durch einen weiteren, vom Prüfungsausschuß nach § 6 Abs. 1 und 2 bestellten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der

Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, wobei sie jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden kann, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 26 Kolloquium

(1) Ist die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden, findet unverzüglich vor dem Themensteller und dem Zweitgutachter der Diplomarbeit das Kolloquium statt. Es ergänzt die Diplomarbeit und umfaßt:

- die Darstellung der Diplomarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
- eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der Diplomarbeit.

Das Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten. Es ist selbständig zu bewerten und kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Im übrigen gilt für das Kolloquium § 14 entsprechend.

(2) Die Bewertung der Diplomarbeit mit Kolloquium erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit. Die Note errechnet sich zu 80 % aus der Note der Diplomarbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums. Sind jedoch die Diplomarbeit oder das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, gilt die Diplomarbeit mit Kolloquium als nicht bestanden.

§ 27 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 40 Minuten.

(2) Eine der mündlichen Prüfungen wird in Form eines vorbereiteten Vortrags durchgeführt. Der vorbereitete Vortrag dauert 20 Minuten; daran schließt sich eine Diskussion von höchstens 25 Minuten an. Zur Vorbereitung stehen dem Kandidaten 72 Stunden zur Verfügung. Der Kandidat kann einen Themenbereich aus dem zu prüfenden Fach sowie einen Prüfer als Themensteller vorschlagen. Der vom Prüfungsausschuß bestellte Prüfer bestimmt das Thema; die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 28 Zusatzfach

(1) Auf Antrag wird der Kandidat in einem weiteren Fach als den gewählten Fächern geprüft.

(2) Die Fachprüfung im Zusatzfach besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 14.

(3) Zur Fachprüfung im Zusatzfach wird nur zugelassen, wer zwei benotete Leistungsnachweise, und zwar einen aufgrund einer Hausarbeit und einen aufgrund einer Klausurarbeit, erworben hat.

(4) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bildung der Fachnoten der Diplomprüfung gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit Kolloquium und alle Fachprüfungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Diplomarbeit mit Kolloquium und den Fachnoten. Hierbei werden die Note der Diplomarbeit mit Kolloquium in der Diplomprüfung I dreifach und in der Diplomprüfung II fünfmal und die Fachnoten einfach gewichtet.

§ 30 Freiversuch

(1) Fachprüfungen des Hauptstudiums, die ein Kandidat in der Diplomprüfung I innerhalb eines ununterbrochenen Fachstudiums von sechs Fachsemestern oder die ein Kandidat in der Diplomprüfung II innerhalb eines ununterbrochenen Fachstudiums von acht Fachsemestern abgelegt und nicht bestanden hat, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 8 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note im Zeugnis ausgewiesen und der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 31

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichender“ Leistung zweimal wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 32

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er innerhalb von vier Wochen, nachdem der Prüfungsausschuß das Bestehen festgestellt hat, über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die folgenden Angaben enthält:

- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten,
- Studiengang, Studienrichtung und eine Angabe über die Regelstudienzeit, das heißt sieben Semester im Zeugnis über die Diplomprüfung im Hauptstudium I und neun Semester im Zeugnis über die Diplomprüfung im Hauptstudium II,

- die Noten und Prüfer der Fachprüfungen,
- Thema, Note, Themensteller und Zweitgutachter der Diplomarbeit mit Kolloquium,
- die Gesamtnote,
- gegebenenfalls die Bestätigung über das Praxissemester,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel des Fachbereichs.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Ist ein Kandidat exmatrikuliert, nachdem die Diplomprüfung nicht bestanden oder bevor die Diplomprüfung abgeschlossen ist, wird ihm auf Antrag unter Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Noten aller Prüfungsleistungen, auch die Noten der mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilten, hervorgehen. Die Bescheinigung muß auch erkennen lassen, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist oder daß die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, welche Prüfungsleistungen zum Bestehen der Diplomprüfung insgesamt erforderlich sind.

§ 33

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde enthält die folgenden Angaben:

- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten,
- den verliehenen akademischen Grad und die offizielle Abkürzung nach § 2,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplomprüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Dekans des Fachbereichs,
- das Siegel des Fachbereichs.

IV. Schlußbestimmungen

§ 34

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 1995/96 oder später für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften vom 10. November 1977 (Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Duisburg Nr. 124), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. März 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Duisburg Nr. 319) ab; es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderrüflich.
- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften vom 10. November 1977 (Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Duisburg Nr. 124), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. März 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Duisburg Nr. 319) ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderrüflich. Wurde die Diplom-Vorprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung abgelegt, ist auch die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung abzulegen. Andernfalls ist spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung dem Prüfungsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären, welche der beiden Prüfungsordnungen für die Diplomprüfung Anwendung finden soll. Diese Erklärung ist unwiderrüflich.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

IV. Schlußbestimmungen

§ 34

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 1995/96 oder später für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften vom 10. November 1977 (Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Duisburg Nr. 124), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. März 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Duisburg Nr. 319) ab; es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften vom 10. November 1977 (Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Duisburg Nr. 124), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. März 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Duisburg Nr. 319) ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wurde die Diplom-Vorprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung abgelegt, ist auch die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung abzulegen. Andernfalls ist spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung dem Prüfungsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären, welche der beiden Prüfungsordnungen für die Diplomprüfung Anwendung finden soll. Diese Erklärung ist unwiderruflich.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Gesamthochschule Duisburg vom 10. November 1977 (Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Duisburg Nr. 124), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. März 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Duisburg Nr. 319) außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1: Philosophie – Religionswissenschaft – Gesellschaftswissenschaften vom 6.1.1996 und des Senats der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 5.1.1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 25.1.1996.

Duisburg, den 25. Januar 1996

Der Rektor
der Gerhard-Mercator-Universität –
Gesamthochschule Duisburg
Universitätsprofessor Dr. W. Eberhard